

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Ausmaß der radikalislamischen Umtriebe im Islamzentrum der Universität Tübingen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob sie etwas und was sie nach den Vorkommnissen am Zentrum für islamische Theologie (ZITh) veranlasst hat;
2. wer bzw. welche Personen, Stellen oder Institutionen wann in der Vergangenheit versucht haben, das ZITh zu diskreditieren und in die Nähe von radikalen oder gar verfassungsfeindlichen Positionen zu rücken;
3. ob das ZITh die „Stuttgarter Nachrichten“ Versuchen der Diskreditierung oder Islamfeindlichkeit bezichtigt;
4. ob die Mitarbeiter nichtislamischen Glaubens in der Verwaltung auch im Fastenmonat ihren üblichen Verzehr- und Trinkgewohnheiten am Arbeitsplatz bzw. in der Kantine nachgehen oder auf jeglichen Konsum verzichten, um nicht Anfeindungen oder Unmutsäußerungen ausgesetzt zu sein, oder ob und welche Rücksichtnahmen diese Mitarbeiter sonst im Ramadan aus welchem Grund nehmen;
5. ob dem Verbot von Gebetspausen während der Lehr- bzw. Vorlesungsveranstaltungen alle Professoren widerspruchslos nachkommen oder ob ggf. Rechtsmittel dagegen eingelegt wurden bzw. aktuell betrieben werden;
6. ob die Sitzordnung nun in allen Vorlesungen/Veranstaltungen nun völlig frei ist und auch wahrgenommen wird, oder ob ggf. mehr oder minder – oder auch völlig – freiwillig in einzelnen Vorlesungen die weiblichen Studenten separiert hinter den männlichen sitzen;

7. ob ausgeschlossen werden kann, dass Mitglieder der Muslimbruderschaft im ZITH – egal ob auf offizielle Einladung oder auf private Einladung von Professoren oder sonstigem Personal – zu Besuch gewesen sind oder ob das nicht ausgeschlossen werden kann;
8. ob der vom Rektor eingestandene Konflikt inhaltlich über die in der Presse bekannt gewordenen Vorwürfe hinausgeht, und falls ja, in welcher Weise;
9. wie die Fakultät tatsächlich – zur Durchsetzung des entsprechenden Verbots – verhindern will, dass Studenten unter dem Vorwand, zur Toilette zu müssen, ihre Gebete verrichten;
10. ob die Professoren – und ggf. warum nicht – angewiesen sind, Auffälligkeiten bei Studenten während der Vorlesungen, die auf eine heimliche Verrichtung von Gebeten unter Verletzung der Anwesenheitspflicht hindeuten, zu registrieren und ggf. zu intervenieren, um den Ruf der weltanschaulich neutralen staatlichen Universität zu wahren;
11. ob sie die Meinung des NRW-Verfassungsschutzes teilt, wonach die Muslimbrüder sich nach außen gemäßigt geben, um Abwehrreflexe zu minimieren, aber tatsächlich einen islamischen Staat und die Scharia anstreben, und wie sie in diesem Fall gewährleistet, dass sich unter den Lehrenden nicht solche Personen befinden;
12. welche Gewähr es dafür gibt, dass Professoren ihren Studenten nicht islamradikale, verfassungsfeindliche Inhalte lehren;
13. ob sie die Meinung des Leiters des Fachbereichs Islamische Theologie und Religionspädagogik an der Pädagogischen Hochschule Freiburg teilt, dass der nicht reformierte Islam keine Religion des Friedens ist;
14. ob sie die Auffassung, dass der nicht reformierte Islam keine Religion des Friedens ist, wegen seiner pauschalisierenden und gleichsetzenden Aussage als verfassungsfeindlich bewertet (im „Prüffall“-Gutachten des Bundesamts für Verfassungsschutz wird die Gleichsetzung von Islam und Islamismus als Indiz für Verfassungsfeindlichkeit gewertet);
15. ob diese Auffassung des Islam (dieser sei – unreformiert also in der gegenwärtigen Form – keine Religion des Friedens) auch an der ZITH gelehrt wird oder ob das Gegenteil gelehrt wird.

21.08.2019

Rottmann, Dürr, Pfeiffer, Palka, Dr. Balzer AfD

#### Begründung

Die Stuttgarter Nachrichten vom 26. Juli 2019 berichten unter der Überschrift „Vorposten der Islamisten in Tübingen?“ von angeblich islamradikalen Umtrieben der Muslimbrüder bzw. deren Vordringen und die Bildung eines Netzwerks am Islamzentrum der Uni Tübingen (Zentrum für islamische Theologie, ZITH).

Dort sollen junge männliche Studenten von ihren weiblichen Kommilitonen verlangen, hinter ihnen zu sitzen, wie es auch der Sitzordnung in der Moschee entspreche; ein islamischer Professor habe seinen Gebetsteppich ausgerollt und die Studenten aufgefordert, es ihm gleichzutun, und auf eine Angestellte sei Druck ausgeübt worden, weil während des Ramadan eine Flasche Wasser auf ihrem Tisch stand.

Konkret soll Professor Omar H. Kontakte zur Muslimbrüderschaft pflegen; Professor Mouez K. soll Kontakte zum „International Institute of Islamic Thought“ haben; Muslimbrüder sollen zu Besuch im ZITH gewesen sein; das ZITH soll Verbindungen nach Katar pflegen.

Das „Schwäbische Tagblatt“ berichtete ebenfalls, dass „einer“ der Professoren offenbar in Lehrveranstaltungen zum gemeinsamen Gebet aufgefordert hätte. Auf Anfrage der Tageszeitung bei der Universität räumte Rektor Engler ein, dass die Gefahr, dass es zu intolerablen Änderungen komme, bei den Gebetspausen durchaus bestanden habe: „Hätten wir da nicht sofort interveniert, wäre das vielleicht zur Mode geworden.“ Auch werde laut Engler nicht geduldet, dass Studierende unter dem Vorwand, auf die Toilette zu müssen, heimlich ihre Gebete verrichteten.

Der hessische CDU-Landtagsabgeordnete Ismail Tipi hat daraufhin dem Islamzentrum „religiösen Fanatismus“ vorgeworfen; es würden dort „Lehrveranstaltungen nach der Scharia“ gefordert.

Der Rektor der Uni bestreitet einige der behaupteten Vorwürfe in einer langen Stellungnahme nicht. Hinsichtlich der Vorwürfe zur Sitzordnung wird darauf verwiesen, man „kennt diesen Konflikt und wird zu Beginn des Wintersemesters auf den genannten Studenten in geeigneter Form einwirken. Derartige Verhaltensweisen werden an einer staatlichen Universität in Baden-Württemberg nicht toleriert.“, wobei er im Gegensatz zum Zeitungsartikel in der Einzahl spricht. Die Leitung habe auch gemeinsames Beten in Lehrveranstaltungen untersagt, sodass zumindest diese Vorwürfe belegt sind. Den Vorwürfen mit der Wasserflasche werde man nachgehen.

Zu Letzterem scheint den Antragstellern sonderbar, dass (nur) eine Wasserflasche im Fastenmonat Anstoß erregt; es stellt sich die Frage, ob sich die Mitarbeiter nichtislamischen Bekenntnisses im Ramadan generell den Speisevorschriften des Islam (freiwillig) unterwerfen, um nicht ständigen Konflikten ausgesetzt zu sein. Im Aufgabenbereich I sind für das ZITH sieben deutsche Mitarbeiter aufgeführt, soweit man dies aus deren Namen schlussfolgern kann, bei denen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Nichtzugehörigkeit zur islamischen Glaubensgemeinschaft spricht.

Die Universitätsleitung geht in der Stellungnahme auch „zum Angriff über“ und behauptet, die Vorwürfe seien in einer Reihe von Versuchen zu sehen, „das Zentrum für Islamische Theologie der Universität Tübingen zu diskreditieren und in die Nähe von radikalen oder gar verfassungsfeindlichen Positionen zu rücken“ und bezichtigt damit unverblümt ein Presseorgan der Islamfeindlichkeit.

Die Süddeutsche Zeitung vom 26. Juni 2019 zitiert unter der Überschrift „NRW-Verfassungsschutz warnt vor Muslimbrüdern“ den Leiter des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes mit den Worten, die Muslimbrüder gäben sich nach außen gemäßigt, „um Abwehrreflexe zu minimieren“. In engeren Führungszirkeln werde aber offen über die eigentlichen Ziele gesprochen. „Sie wollen einen Staat, der von islamischen Werten und der Scharia geprägt ist“.

Nach den Worten des Rektors Professor Bernd Engler hätte eine „Mitgliedschaft in der Muslimbrüderschaft oder auch eine Zusammenarbeit mit der Brüderschaft oder einer ihrer Tochterorganisationen ebenso wie mit anderen extremistischen Vereinigungen“ für jeden Beamten sofortige und erhebliche dienstrechtliche Konsequenzen zur Folge. Die Antragsteller fragen sich, ob diese sofortigen und erheblichen „Konsequenzen“ dieselben wären, welche die zwölf Professoren aus Drucksache 16/5618 (teilweise aus derselben Universität) zu erleiden hatten (nämlich keine).

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. September 2019 Nr. 41-771-8-1308.0/23/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. ob sie etwas und was sie nach den Vorkommnissen am Zentrum für islamische Theologie (ZITH) veranlasst hat;*

Die Aufklärung von Vorwürfen gegenüber Beschäftigten an der Universität Tübingen obliegt in erster Linie der Universität. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Universität gebeten, die in der Presse berichteten Vorwürfe aufzuklären. Die Universität hat umgehend reagiert. Das Ministerium bleibt mit der Universität im engen Austausch.

*2. wer bzw. welche Personen, Stellen oder Institutionen wann in der Vergangenheit versucht haben, das ZITH zu diskreditieren und in die Nähe von radikalen oder gar verfassungsfeindlichen Positionen zu rücken;*

Dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind nur die aktuellen Presseberichte bekannt, in denen das ZITH in die Nähe zur Muslimbruderschaft gerückt wird. Auf die Beantwortung der Frage 7 des Antrags der Abgeordneten Stephen Brauer u. a. FDP/DVP, Drucksache 16/6748, wird verwiesen.

*3. ob das ZITH die „Stuttgarter Nachrichten“ Versuchen der Diskreditierung oder Islamfeindlichkeit bezichtigt;*

Nach Kenntnis des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist dies nicht der Fall.

*4. ob die Mitarbeiter nichtislamischen Glaubens in der Verwaltung auch im Fastenmonat ihren üblichen Verzehr- und Trinkgewohnheiten am Arbeitsplatz bzw. in der Kantine nachgehen oder auf jeglichen Konsum verzichten, um nicht Anfeindungen oder Unmutsäußerungen ausgesetzt zu sein, oder ob und welche Rücksichtnahmen diese Mitarbeiter sonst im Ramadan aus welchem Grund nehmen;*

Es sind der Universität Tübingen keine Informationen darüber bekannt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am ZITH, die nicht islamischen Glaubens sind, im Fastenmonat Ramadan ihre Essens- und Trinkgewohnheiten aufgrund von Anfeindungen oder Unmutsäußerungen ändern. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und die Universität Tübingen einschließlich des ZITH sind sich einig, dass eine dahingehende Ausübung von Druck auf Mitarbeitende und Studierende nicht hingenommen würde. Das ZITH ist ein Ort bekenntnisorientierter Lehre und Forschung, aber kein Ort angewandter Glaubenslehre oder des praktischen Glaubensvollzugs. Auf die Beantwortung der Frage 10 des Antrags der Abgeordneten Stephen Brauer u. a. FDP/DVP, Drucksache 16/6748, wird verwiesen.

*5. ob dem Verbot von Gebetspausen während der Lehr- bzw. Vorlesungsveranstaltungen alle Professoren widerspruchslos nachkommen oder ob ggf. Rechtsmittel dagegen eingelegt wurden bzw. aktuell betrieben werden;*

Der Universität Tübingen ist nicht bekannt, dass während Vorlesungen oder in Seminaren Gebetspausen durchgeführt werden. Das Wissenschaftsministerium und die Universität Tübingen einschließlich des ZITH stimmen überein, dass im

Lehrbetrieb keine Religionsausübung stattfinden darf. Es gibt von keiner Seite Bestrebungen, daran etwas zu ändern. Auf die Beantwortung der Frage 9 des Antrags der Abgeordneten Stephen Brauer u. a. FDP/DVP, Drucksache 16/6748, kann verwiesen werden.

*6. ob die Sitzordnung nun in allen Vorlesungen/Veranstaltungen nun völlig frei ist und auch wahrgenommen wird, oder ob ggf. mehr oder minder – oder auch völlig – freiwillig in einzelnen Vorlesungen die weiblichen Studenten separiert hinter den männlichen sitzen;*

An Universitäten und Hochschulen des Landes gibt es keine Sitzordnungen. Sofern einzelne Personen versuchen, solche einzuführen, treten dem die Hochschulen entschlossen entgegen – so auch wie im Fall, der in den Stuttgarter Nachrichten angesprochen wird. Auf die Beantwortung der Frage 11 des Antrags der Abgeordneten Stephen Brauer u. a. FDP/DVP, Drucksache 16/6748, kann verwiesen werden.

*7. ob ausgeschlossen werden kann, dass Mitglieder der Muslimbruderschaft im ZITH – egal ob auf offizielle Einladung oder auf private Einladung von Professoren oder sonstigem Personal – zu Besuch gewesen sind oder ob das nicht ausgeschlossen werden kann;*

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mitglieder der Muslimbruderschaft zu Besuchen am ZITH gewesen sind. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft keine öffentlich verfügbare Information ist. Zum anderen ergibt es sich daraus, dass zur Forschung des ZITH z. B. auch die Salafismusforschung, die Deradikalisierungsforschung oder die Forschung über die Muslimbruderschaft gehört. Damit verbunden ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Muslimbrüdern und deren Ideologie, um Denkweisen zu verstehen und Probleme zu erkennen, was auch Voraussetzung ist, unsere Gesellschaft zu schützen und zu verteidigen. Das ZITH lädt hierzu keine Fundamentalisten oder Radikalislamisten ein.

*8. ob der vom Rektor eingestandene Konflikt inhaltlich über die in der Presse bekannt gewordenen Vorwürfe hinausgeht, und falls ja, in welcher Weise;*

Es ist aus der Fragestellung nicht erkennbar, welcher Konflikt gemeint ist.

*9. wie die Fakultät tatsächlich – zur Durchsetzung des entsprechenden Verbots – verhindern will, dass Studenten unter dem Vorwand, zur Toilette zu müssen, ihre Gebete verrichten;*

Gemeinsames Beten in Lehrveranstaltungen des Zentrums für Islamische Theologie ist nicht gestattet. Wer zum Zweck des Gebets Lehrveranstaltungen oder Prüfungen verlässt, muss die damit verbundene Nachteile in Kauf nehmen. Das Wissenschaftsministerium ist nicht der Ansicht, dass Universitäten zu prüfen haben, was Studierende tun, wenn sie Lehrveranstaltungen verlassen.

*10. ob die Professoren – und ggf. warum nicht – angewiesen sind, Auffälligkeiten bei Studenten während der Vorlesungen, die auf eine heimliche Verrichtung von Gebeten unter Verletzung der Anwesenheitspflicht hindeuten, zu registrieren und ggf. zu intervenieren, um den Ruf der weltanschaulich neutralen staatlichen Universität zu wahren;*

Die Universität beabsichtigt nicht Studierende, die der Lehre, aus welchen Gründen auch immer nicht gebührend folgen, zu registrieren. Studierende müssen die damit verbundenen Nachteile in Kauf nehmen. Ferner kennt das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) keine Anwesenheitspflicht für Studierende.

*11. ob sie die Meinung des NRW-Verfassungsschutzes teilt, wonach die Muslimbrüder sich nach außen gemäßigt geben, um Abwehrreflexe zu minimieren, aber tatsächlich einen islamischen Staat und die Scharia anstreben, und wie sie in diesem Fall gewährleistet, dass sich unter den Lehrenden nicht solche Personen befinden;*

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) stimmt der Einschätzung des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes zu und verweist in diesem Zusammenhang auf die eigenen Ausführungen im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2018, Seite 57 bis 64. Hinsichtlich der Frage, wie gewährleistet wird, dass sich unter den Lehrenden keine extremistischen Personen befinden, wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 13 des Antrags der Abgeordneten Stephen Brauer u. a. FDP/DVP, Landtagsdrucksache 16/6748, verwiesen.

*12. welche Gewähr es dafür gibt, dass Professoren ihren Studenten nicht islamradikale, verfassungsfeindliche Inhalte lehren;*

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind an die Verfassung gebunden. Die Lehre von verfassungsfeindlichen Inhalten hat disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zur Folge.

*13. ob sie die Meinung des Leiters des Fachbereichs Islamische Theologie und Religionspädagogik an der Pädagogischen Hochschule Freiburg teilt, dass der nicht reformierte Islam keine Religion des Friedens ist;*

Die Religion des Islams vereint eine größere Zahl von Rechtsschulen, Ausrichtungen, Traditionen und Kulturen, die den Koran und weitere relevante Quellen auf unterschiedliche Art und Weise auslegen. Es finden sich Auslegungen, für die der friedvolle Charakter des Islam charakteristisch ist. Ebenso sind Positionen bekannt, die mit den Vorgaben einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der damit verbundenen Aufforderung zum friedvollen Zusammenleben sowie mit den einschlägigen strafrechtlichen Normen nicht vereinbar sind. Angesichts der Pluralität des Islams sind pauschalierende Bewertungen deshalb nicht angemessen.

*14. ob sie die Auffassung, dass der nicht reformierte Islam keine Religion des Friedens ist, wegen seiner pauschalisierenden und gleichsetzenden Aussage als verfassungsfeindlich bewertet (im „Prüffall“-Gutachten des Bundesamts für Verfassungsschutz wird die Gleichsetzung von Islam und Islamismus als Indiz für Verfassungsfeindlichkeit gewertet);*

Die Landesregierung sieht sich nicht dazu veranlasst, paraphrasierte Aussagen kontextlos hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beurteilen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn sie von Personen stammen, die keinem Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden zuzuordnen sind.

*15. ob diese Auffassung des Islam (dieser sei – unreformiert also in der gegenwärtigen Form – keine Religion des Friedens) auch an der ZITH gelehrt wird oder ob das Gegenteil gelehrt wird.*

Wie unter Frage 13 festgestellt, sind angesichts der Pluralität des Islams pauschalierende Bewertungen nicht angemessen. Die Inhalte des Lehrbetriebs am ZITH bewegen sich im Rahmen der Verfassung. Weil dementsprechend Hetze, Aufrufe zu Gewalt oder Intoleranz u. a. nicht gelehrt werden, können die Lehrinhalte am ZITH durchaus als friedvoll bezeichnet werden. Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe der Landesregierung, theologische Feststellungen zu treffen.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst